

Dienststellenausschuß
für Hochschullehrer an der
Technischen Universität
Wien

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

Technische
Universität
Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

im Wege des Zentralausschusses der

Hochschullehrer Österreichs

Schottengasse 1

A-1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

7 GE 9

Datum: 2. MRZ. 1990

Verteilt 13. 3. 1990

Skizze
H. Wurz

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom
GZI. 7697/224/90 9.1.1990

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

HM/GV

Nebenstelle

3158

Datum
28.2.1990

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen;
Begutachtungsverfahren

Der Dienststellenausschuß für das wissenschaftliche Personal an der Technischen Universität Wien nimmt zu dem zugesandten Entwurf über ein Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990) wie folgt Stellung:

Es ist nicht Absicht und auch nicht Aufgabe des Dienststellenausschusses, zu Studienplänen und Studienordnungen Vorschläge zu machen und Änderungen zu beantragen - das wurde und wird in vielfältiger Form von den zuständigen Kollegialorganen geleistet ; so weitreichende Gesetzesvorhaben wie das im Entwurf vorliegende erfordern jedoch auch Stellungnahmen der gesetzlichen Interessensvertretung der wissenschaftlichen Bediensteten der betroffenen Dienststelle.

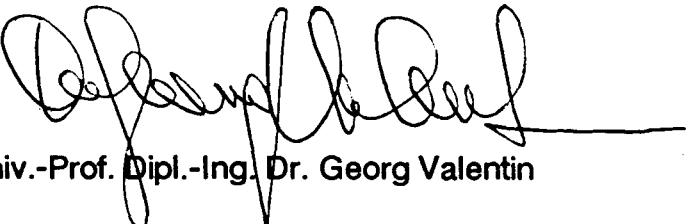
1. Das bestehende Problem überlanger Studienzeiten und der häufigen Überschreitung von Regelstudienzeiten ist auch nach Ansicht des Dienststellenausschusses sicherlich nicht durch eine Verkürzung der erforderlichen Gesamtstundenzahl zu erreichen, sondern vor allem durch intensivere Betreuung der Studenten durch die Lehrenden bei gleichzeitiger Verbesserung der materiellen Ausstattung von Gebäuden und an wissenschaftlichen Geräten und dem ermöglichen von intensiverem Selbststudium. Die wesentlichen Studienverzögerungen ergeben sich auch in den technischen Studien durch

Wartezeiten auf Praktikumsplätze. Eine auch nur ansatzweise Angleichung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Lehrenden und Studenten schon an die Werte vergleichbarer Länder wie Finnland - von Einrichtungen wie Technische Universität München oder Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ganz zu schweigen - erfordert eine beträchtliche jährliche Erhöhung der Planstellen für alle Bereiche des wissenschaftlichen Personals. Damit wird nicht nur das Problem langer Studienzeiten an seiner Wurzel behandelt, sondern auch eine tatsächliche Konformität mit der Europäischen Gemeinschaft angestrebt. Eine Festlegung der Gesamtstundenzahlen für technische Studien durch gesetzliche Vorschriften ist nicht nur für das Erzielen einer kürzeren Studiendauer nicht zweckmäßig, sondern auch kontraproduktiv für alle notwendigen und regelmäßig erforderlichen Erweiterungen, Ergänzungen und Veränderungen der Lehrinhalte, die sich aus der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben.

2. In den Erläuterungen des Entwurfs wird abschließend eine Kostenneutralität des Gesetzes in Aussicht gestellt. Obwohl sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen notwendige Investitionen zugebilligt werden, so muß doch mit Nachdruck darauf verwiesen werden, daß besonders die schlechte räumliche, gerätetechnische und personelle Ausstattung der Technischen Universitäten angestrebte Verbesserungen in Richtung Entspezialisierung der Studien und Einbau neuer Ausbildungsinhalte gravierend verhindert. Die auch von ministerieller Seite erhobenen Unterschiede zur TU München und zur ETH Zürich sind schon dermaßen bedeutend und haben mit ihren Auswirkungen Beeinträchtigungen von Ausbildung, Forschung und Entwicklung zur Folge, daß eine monierte Kostenneutralität auch in einem Teilbereich als wirklichkeitsfremd empfunden werden muß.

Aus den beiden angeführten Gründen, die berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen des wissenschaftlichen Personals unmittelbar betreffen, lehnt der Dienststellenausschuß den vorgelegten Entwurf als nicht zielführend in vollem Umfang ab.

Mit freundlichen Grüßen!



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Valentin